



## Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW 40190 Düsseldorf

Herrn  
Heinrich Langhans  
Hedwigstr. 11  
  
42105 Wuppertal

W 20-0

Dienstgebäude

- Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf  
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3843-0

Teletax: (0211) 3843-299

Bearbeiter: Herr Gietzen

Durchwahl: 400

E-Mail: poststelle@mstwks.nrw.de

http://www.mstwks.nrw.de

Datum: 26. März 2002 RW

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):

MW 11A 4 - 3293 - Lang

### Bauvorhaben Unterdörnen 108 in Wuppertal-Barmen

Ihr Schreiben vom 14.12.2001 an Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Langhans,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Staatskanzlei an mich weitergeleitet hatte, da das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport innerhalb der Landesregierung für bauaufsichtliche Fragen zuständig ist. Ich habe Ihre Ausführungen zum Anlass genommen, mir von der Stadt Wuppertal die dort entstandenen Unterlagen und einen Bericht vorlegen zu lassen (s. meine Zwischennachricht vom 15.01.2002). Dieser liegt mir nun vor.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Gestaltungsbeirat in Wuppertal handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wuppertal, dessen Aufgabe darin besteht, an die Bauherren gerichtete Empfehlungen zu erarbeiten, wenn Bauvorhaben für die Erhaltung oder Gestaltung des Wuppertaler Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Central-Arkad-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium  
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadler, 719 bis Polizeipräsidium

Ein solcher Gestaltungsbeitrag kann aus bauaufsichtlichem Blickwinkel allerdings nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen. Der Bauherr ist nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, die Beratung des Gestaltungsbeitrages in Anspruch zu nehmen. Es bleibt der Entscheidung des Bauherrn vorbehalten, ob er seinen Empfehlungen folgt oder nicht.

Die Bearbeitung eines Baugesuches oder einer Bauanfrage durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt unabhängig von der Tätigkeit des Gestaltungsbeitrages. Erst recht ist die Entscheidung über ein Baugesuch oder eine Bauanfrage nicht davon abhängig, ob der Bauherr einer evtl. Empfehlung des Gestaltungsbeitrages nachkommt; diese Entscheidung erfolgt vielmehr danach, ob ein Bauvorhaben im Einklang mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen steht.

Die Stadt Wuppertal wird als untere Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe dieser Rechtslage alsbald über die von Ihnen vorgelegte zweite Bauvoranfrage entscheiden, nachdem die erste von Ihnen zurückgezogen wurde. Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, entsprechend Ihrem Schreiben vom 14.12.2004 eine dritte Variante Ihres Vorhabens zu erarbeiten und zum Gegenstand einer Bauanfrage oder eines Baugesuches zu machen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur Klarstellung beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hans-Peter Gietzen)